

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fünfte Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studierendenparlament
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. November 2020

**Fünfte Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studierendenparlament
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 19. November 2020

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Achte Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 16. Januar 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 3 vom 24. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das bis zum 45. Tag vor der Wahl an der Universität Bonn immatrikuliert ist.
Zweithörerinnen und Gasthörerinnen haben weder aktives noch passives Wahlrecht.“

2. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Wahlleitung soll spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag gewählt werden.“

3. In § 3 Abs. 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Anberaumung einer Sitzung soll vor der Sitzung veröffentlicht und den Vertrauenspersonen der Listenbewerbungen bekanntgegeben werden.“

4. In § 3 wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Der Wahlausschuss fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Konnten Beschlüsse wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder fasst (außerordentliche Sitzung). Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Eine außerordentliche Sitzung kann 30 Minuten nach Beginn einer nicht beschlussfähigen ordentlichen Sitzung stattfinden; hierzu muss unverzüglich nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eingeladen werden.“

5. In § 3 Abs. 10 wird „der Ältestenrat (ÄR)“ durch „das Schlichtungsgremium“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 10 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 4 Abs. 2 wird „des Ältestenrates“ durch „des Schlichtungsgremiums“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 6 wird „Der Ältestenrat“ durch „Das Schlichtungsgremium“ ersetzt.

9. In § 4 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Publikationen und Erzeugnisse in Zusammenhang mit der Wahl sollen in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Dazu zählen insbesondere Wahlausschreibung, Wahlbekanntmachung, Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, Teile des Stimmzettels gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Unterlagen im Zusammenhang mit einer Briefwahl, das Wahlergebnis und Mitteilungen über die Wahlbeteiligung.“

10. In § 5 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Am Auszählabend werden Mitglieder des Wahlausschusses und Auszählhelferinnen gleich bezahlt: Bis 1.00 Uhr wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro gezahlt, danach gibt es einen „Stundenlohn“, der dem der Wahlhelferinnen entspricht.“

11. In § 10 Abs. 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. eine maschinenlesbare Tabelle mit folgenden Angaben aller Kandidierenden:

- a) ein in die Matrikel oder im Personalausweis eingetragener Vorname;
- b) vollständiger Nachname;
- c) mindestens ein Studienfach dieser Person zum Vermerk auf dem Stimmzettel und in der Wahlbekanntmachung;
- d) E-Mail-Adresse.“

12. In § 12 Abs. 6 wird „der Ältestenrat“ durch „das Schlichtungsgremium“ ersetzt.

13. In § 13 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Organe der Studierendenschaft und die Fachschaften werden aufgefordert, über die Publikationsorgane die Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, über Ort und Zeit der Wahl sowie das zu wählende Organ zu benachrichtigen und auf die Berechtigung zur Briefwahl hinzuweisen.“

14. Nach § 15 wird folgender § 15a angefügt:

„Für die Wahl zum 43. Studierendenparlament gelten aufgrund der teilweisen Schließung der Universitätsgebäude ob der COVID-19-Pandemie folgende Besonderheiten:

Der Wahlausschuss kann beschließen, dass die Wahl als reine Briefwahl durchgeführt wird. In diesem Fall erhalten alle Wahlberechtigten ohne gesonderten Antrag die Briefwahlunterlagen gemäß § 19 zugesandt. In diesem Fall treten folgende Änderungen in Kraft:

1. In § 5 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Auszählung werden Mitglieder des Wahlausschusses und Auszählhelferinnen gleich bezahlt: Für die ersten fünf Stunden wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,- Euro gezahlt, danach gibt es einen „Stundenlohn“, der dem der Wahlhelferinnen entspricht.“

2. § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Einsetzung von Wahlhelferinnen fakultativ ist und im Ermessen des Wahlausschusses steht.

3. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich im Internet genügt. Nr. 2 gilt nicht. Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen;“

4. § 10 Abs. 3 Nr. 3, sowie Absatz 4 Nr. 6 gelten mit der Maßgabe, dass kein Studienfach auf dem Stimmzettel vermerkt werden muss.

5. § 13 gilt mit der Maßgabe, dass eine Bekanntmachung hochschulöffentlich im Internet genügt. § 13 Abs. 4 gilt nicht.

6. § 14 Abs. 3 Satz 4 wird ersetzt und Satz 5 wie folgt angefügt:

„Der Wahlausschuss ist berechtigt, Namen nach eigenem Ermessen abzukürzen, soweit dies der Übersichtlichkeit des Stimmzettels dient. Dies soll nur nach Rücksprache mit der betroffenen Kandidatin geschehen.“

7. § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Wählerinnenverzeichnis liegt drei Wochen vor Wahlbeginn zur Einsichtnahme aus.“

9. § 16 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten nicht. Die Wahlleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass Termin und Ort der Wahl zehn Tage vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
10. § 17 gilt mit der Maßgabe, dass das Aufstellen von Urnen zusätzlich zur Briefwahlmöglichkeit fakultativ ist.
11. § 18 Abs. 2 bis 5 gelten nicht.
12. § 19 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 3, Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, Abs. 6 gelten nicht. § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlumschläge sind zu prüfen und die Wahlbriefe in dafür bestimmten Urnen aufzubewahren.“
13. § 21 Abs. 2 gilt nicht.
14. § 22 Abs. 1 gilt nicht.
15. § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Auszählung der Stimmen binnen einer Woche nach Beendigung der Wahl zu erfolgen hat.
16. In § 22 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Auszählung erfolgt öffentlich, soweit dies mit Hygiene- und Schutzbestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vereinbar ist.“
17. § 24 Abs. 4 gilt nicht.“
- 15.** In § 16 wird Absatz 5 gestrichen.
- 16.** In § 17 Abs. 10 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Das Schlichtungsgremium soll als Wahlbeobachter der Versiegelung beiwohnen. Es gilt § 3 Abs. 11 sinngemäß.“
- 17.** § 19 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wahlausschuss setzt eine angemessene Frist für den Eingang des Antrages fest.“
- 18.** Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Auf diese Frist muss entsprechend hingewiesen werden.“
- 19.** In § 20 Nr. 2 wird „Ältestenrat“ durch „Schlichtungsgremium“ ersetzt.
- 20.** In § 22 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
- 21.** In § 24 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Mitteilungen über die Wahlbeteiligung erfolgen nach jedem Wahltag durch ein Mitglied des Wahlausschusses.“
- 22.** In § 24 Abs. 5 wird „des Ältestenrates“ durch „des Schlichtungsgremiums“ ersetzt.
- 23.** § 29 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 29 Anrufung des Schlichtungsgremiums
Gegen die Entscheidung des Studierendenparlaments kann beim Schlichtungsgremium Beschwerde eingelegt werden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 15a tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Der neu geschaffene § 4 Abs. 7 tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Oktober 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 3. November 2020.

Bonn, 19. November 2020

S. Hartkamp

Sander Hartkamp
stellv. Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn